

Ern. EÜ Mühlenbach und Weg in Greven - Strecke 2931 - Bahn-km 187,521 Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 1/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

Die vorliegende Standardleistungsbeschreibung ist urheberrechtlich geschützt. Der DB AG steht an dieser Unterlage das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu.
Jegliche Formen der Vervielfältigung und Weitergabe bedürfen der Zustimmung der DB AG.

Maßnahmen-/Projektbeschreibung und Vorbemerkungen

Ern. EÜ Mühlenbach und Weg in Greven

Strecke 2931 - Bahn-km 187,521

Bauüberwachungsleistungen

Ern. EÜ Mühlenbach und Weg in Greven - Strecke 2931 - Bahn-km 187,521 Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 2/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

Inhaltsverzeichnis

1.	Beschreibung der Überwachungsaufgaben der zu errichtenden Anlage(n).....	4
1.1	Kurzbeschreibung	4
1.2	Lage der Baumaßnahme	4
1.3	Vorhandene Anlagen	5
1.3.1	Bahnkörper inkl. Tiefbau (TE usw.)	5
1.3.2	Tunnel	5
1.3.3	Bahnübergänge	5
1.3.4	Ingenieurbauwerke inkl. Tiefbau	5
1.3.5	Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)	6
1.3.6	Oberbau.....	6
1.3.7	Hochbauten	7
1.3.8	Personenverkehrsanlagen	7
1.3.9	Straßen und Wege.....	7
1.3.10	Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik.....	7
1.3.11	Anlagen der Telekommunikation.....	8
1.3.12	Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom.....	9
1.3.13	Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom.....	9
1.3.14	Maschinentechnische Anlagen.....	9
1.3.15	Kabel und Leitungen Dritter.....	9
1.3.16	Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter	10
1.3.17	Sonstige Anlagen.....	10
1.4	Verkehrsverhältnisse.....	10
1.5	Freizuhaltende Flächen.....	11
1.6	Baugrundverhältnisse	11
1.7	Hydrologie.....	11
1.8	Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise	11
1.9	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	11
1.9.1	Abfall	11
1.10	Wasser	11
1.11	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	11
1.12	Lärmschutz	12
1.13	Schutzmaßnahmen.....	12

Ern. EÜ Mühlenbach und Weg in Greven - Strecke 2931 - Bahn-km 187,521 Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 3/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

1.14	Hindernisse	18
1.15	Kampfmittel.....	18
1.16	Baustellenverordnung	18
1.17	Auflagen Dritter	19
1.18	Vorarbeiten des AG	19
1.19	Besondere Auflagen	19
1.20	Arbeiten anderer Unternehmer.....	20
1.21	Bauablauf/Bauphasen.....	20
1.21.1	Beschreibung Bauablauf und Bauzustände.....	20
1.21.2	Logistik (durch den AG zu verantworten)	23
2	Angaben zur Bauüberwachung	23
2.1	Grundleistungen vertragliche fachtechnische Bauüberwachung bei Verkehrsanlagen.....	25
2.2	Eisenbahnbetriebliche Leistungen und Sicherheitsüberwachung.....	26
2.3	Bauaufsichtliche Leistungen nach VV BAU_ VV BAU-STE des EBA	27
2.4	Leistungen nach Baustellenverordnung (Ausführungsphase).....	27
2.5	Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei Gebäuden.....	27
2.6	Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei der technischen Ausrüstung von Gebäuden	27
2.7	Abfallmanagement	27
2.7.1	Kontaminierte Bereiche.....	28
2.7.2	Zu entsorgende Materialien.....	28
2.7.3	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen.....	28
2.7.4	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer	29
2.7.5	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle.....	29
2.7.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen	30
2.7.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott	30
2.8	Leistungen der Baubetriebsplanung und des technischen Anmelders.....	30
2.9	Bauüberwachung Landschaftsbau	30
2.10	Umweltfachliche Bauüberwachung	30
2.11	Leistungen der Bauüberwachung in den Lph 3- 7	30
2.12	Geotechnische Bauüberwachung / Kontrollprüfungen seitens des Auftraggebers.....	30
2.13	Vermessungstechnische Leistungen der Bauüberwachung	30
2.14	Dokumentation.....	31

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 4/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

1. Beschreibung der Überwachungsaufgaben der zu errichtenden Anlage(n)

1.1 Kurzbeschreibung

In Greven wird ab Oktober 2027 bis Dezember 2027 die Eisenbahnüberführung über den Mühlenbach und Weg auf der Strecke 2931 bei Bahn-km 187,521 erneuert. Die Ausschreibung soll für die Bauüberwachungsleistungen der Hauptgewerke KIB, LST und OLA durchgeführt werden. Darüber hinaus sollen auch die Leistungsbestandteile umweltfachliche BÜW, VA, Geotechnik, Baubetriebsplanung, Landschaftsbau, und Abfallentsorgung Bestandteil der Ausschreibung sein.

1.2 Lage der Baumaßnahme

Die zu erneuernde Eisenbahnüberführung „EÜ Mühlenbach und Weg“ befindet sich zwischen der Stadt Greven und dem zugehörigen nördlich liegenden Ortsteil Reckenfeld. Greven ist eine Stadt im Kreis Steinfurt im nördlichen Münsterland (NRW). Die Gleise verlaufen in diesem Streckenabschnitt auf einem Bahndamm liegend parallel zur Emsdettener Straße.



Abbildung 1: Lage der EÜ in Greven

Die BE-Flächen werden über die „Emsdettener Straße“ und den „Herberner Mersch“ angebunden. In der näheren Umgebung befindet sich östlich der Baustelle die Bundesstraße 481, welche in Kombination mit der Autobahn A1 eine überregionale Andienung der Baustelle gewährleistet.

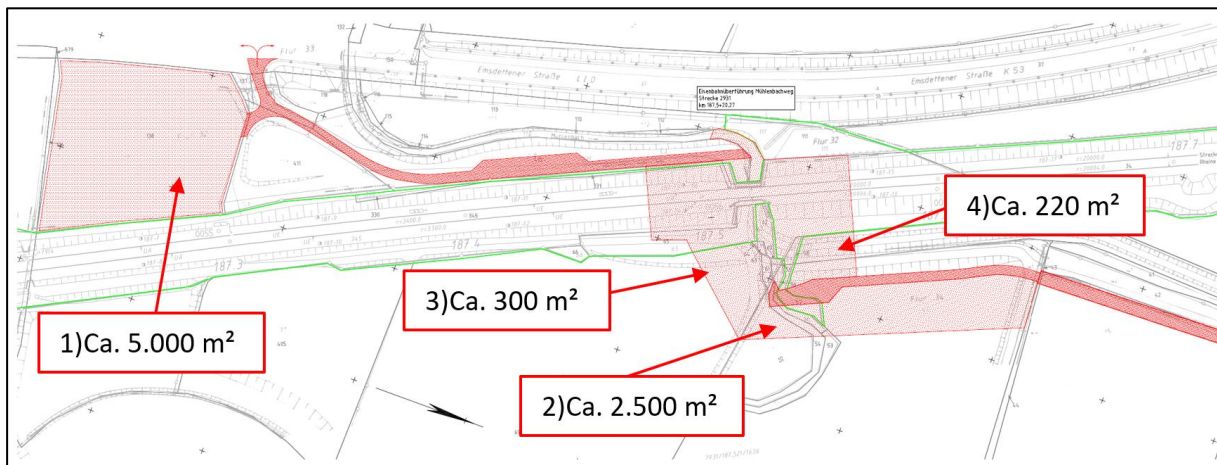


Abbildung 2: BE-Fläche

1.3 Vorhandene Anlagen

Bei der bestehenden Eisenbahnüberführung „EÜ Mühlenbach und Weg“ handelt es sich um eine Brücke mit Trägerrost-Überbau. Der Überbau stammt aus dem Jahr 1907, die Widerlager wurden bereits 1856 errichtet und sind als Schwergewichtsmauern ausgebildet. Die Schienen sind mittels einer direkten Schienenbefestigung auf dem Stahlüberbau fixiert.

Das bestehende Bauwerk weist erhebliche alters- und nutzungsbedingte Schäden auf, die mit Mitteln der Instandhaltung nicht mehr wirtschaftlich behoben werden können. Bei fortschreitender Verschlechterung des Bauwerkszustandes ist mit betrieblichen Einschränkungen bis hin zu Auswirkungen auf die Betriebsqualität und Verfügbarkeit der Strecke zu rechnen. Zur Sicherstellung eines sicheren und leistungsfähigen Eisenbahnbetriebs ist die Erneuerung des Bauwerks zwingend erforderlich.

1.3.1 Bahnkörper inkl. Tiefbau (TE usw.)

Die Gleise werden vor und hinter der Eisenbahnüberführung auf einem Bahndamm geführt.

1.3.2 Tunnel

- Entfällt

1.3.3 Bahnübergänge

- Entfällt

1.3.4 Ingenieurbauwerke inkl. Tiefbau

Im Bestand überführt die Brücke die Strecke 2931 über den Mühlenbach und Weg in Greven. Die lichte Höhe beträgt am kritischen Punkt ca. 3,60 m. Die lichte Weite beträgt rechtwinklig zwischen den Widerlagern ca. 7,70 m.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen

Bauüberwachung

Anlage Nr. 1

Blatt 6/31

Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

Das bestehende Brückenbauwerk weist folgende Kennwerte auf:

- Bauart Überbauten: Stahlüberbau (Vollwandträger, Trägerrost)
- Anzahl Überbauten: 2
- Widerlager: massives Widerlager
(Schwergewichtsmauern) flach gegründet
- Baujahr Bauwerk: Überbauten 1907; Widerläger 1856
- Stützweite: 8,82 m
- Lichte Weite: 7,70 m
- Lichte Durchfahrtshöhe: $\geq 3,60$ m – 4,00 m
- Breite zw. Geländern: ca. 9,00 m
- Kreuzungswinkel: ca. 100 gon
- Anzahl der Gleise: 2
- Gleisabstand: ca. 4,00 m

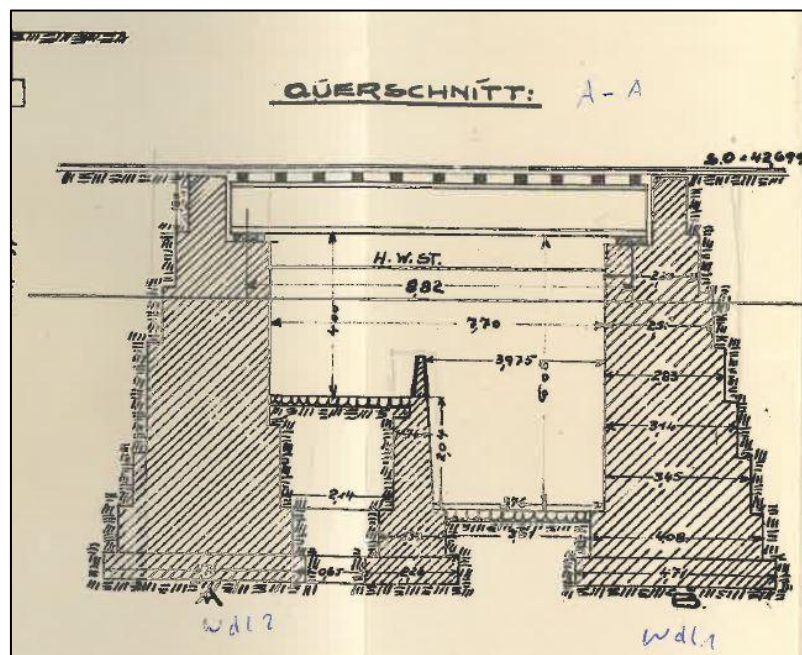


Abbildung 3: Querschnitt Bestandsbrücke

Stützwand

Zwischen Bachlauf und Weg befindet sich eine Stützwand, bestehend aus einer flachgegründeten Schwergewichtsmauer (siehe Abbildung 3).

1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

- entfällt

1.3.6 Oberbau

Das Gleis ist in Schotterbettung verlegt. Die zweigleisige elektrifizierte Strecke 2931, Hamm Pbf – Münster Hbf – RB-Grenze - Rheine – Emden Rbf ist im Brückenbereich derzeit für beide Gleise bis 140 km/h Höchstgeschwindigkeit laut VzG 2024 zugelassen. Die EÜ Mühlenbach und

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 7/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

Weg im km 187,521 liegt nach dem Bf Greven im Bereich der freien Strecke. Im Bereich der EÜ liegt ein Elementwechsel sowie ein Richtungknick gem. GND (Stand 09.2020).

Richtungsgleis:

- Oberbauform = W60-1667-B70 (auf der Brücke Brückenschwellen (direkte Schienenbefestigung))

Gegenrichtungsgleis:

- Oberbauform = W60-1667-B70 (auf der Brücke Brückenschwellen (direkte Schienenbefestigung))

Lasttonnen:

- Rich. Gleis: > 30.000 t/d (20 Mio t/a)
- Geg. Gleis: > 30.000 t/d (20 Mio t/a)
- Streckenklasse D4 mit zul. Achslast 22,5 t.

1.3.7 Hochbauten

- Entfällt

1.3.8 Personenverkehrsanlagen

- Entfällt

1.3.9 Straßen und Wege

Die Brücke liegt vollständig auf den Flächen der DB AG. Die Strecke 2931 kreuzt in Bahn-km 187,521 sowohl den Mühlenbach wie auch einen Weg. Der hochliegende Weg wird durch eine Schwergewichtswand vom Bach getrennt. Als Absturzsicherung wird entlang des Weges ein Geländer geführt.

Der kreuzende Verkehrsweg ist keine gewidmete Straße. Die Zufahrt erfolgt von Westen über die Emsdettener Straße (K 53). Der Weg ist weder geschottert, noch asphaltiert.

1.3.10 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

Die EÜ Mühlenbach liegt auf der freien Strecke zwischen den beiden Betriebsstellen Greven und Reckenfeld. Der Stellbereich Greven wird vom RSTW „Gf“ (Sp Dr S60) gestellt, Reckenfeld wird von Greven ferngestellt. Bei den Signalen handelt es sich um HV-Technik, die Gleisfreimeldung wird mittels Achszählern realisiert. Im Bereich der EÜ befinden sich keine Signale oder Gleisschaltmittel.

Die EÜ befindet sich im Einschaltbereich folgender Bahnübergänge:

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 8/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

Bezeichnung	Überwachungsart	Kilometer
BÜ 909	LzH-HP (vLz)	184,467
BÜ 912	LzV-GFR-HP	186,160
BÜ 914	LzV-GFR-HP	186,966
BÜ 921	LzH/F-HP	190,615

Tabelle 1: Übersicht der BÜs nahe der EÜ

Die LST-Stammkabeltrasse verläuft in einem aufgeständerten Kabelkanal bahnlinks und entgegen der Kilometrierung.

Im Baubereich befinden sich 10 Stammkabel, Stichkabel sind nicht vorhanden. Eine Übersicht über die Kabel erfolgt in der folgenden Tabelle (siehe Tabelle 2):

Bezeichnung	Kabelaufbau	Kabeltyp	von	nach
9121a	75x1x1,4	AJ-2Y(Sf)yby	SH BÜ 914	KV9121A
2829	3x4x1,4	A-2Y(L)2YB2Y	Stw "Gf"	KV 184,4b (20)
8411	200x1x1,4	AJ-2Y(Sf)yby	Stw "Gf"	Sh 841
8412	75x1x1,8	AJ-2Y(Sf)yby	Stw "Gf"	Sh 841
8413	30x4x1,4	AJ-2yDyby	Stw "Gf"	Sh 841
9122	75x1x1,4	AJ-2yDyby	Stw "Gf"	SH 842
8439	20x4x1,4	AJ-2Y(L)2YDB2Y	Stw "Gf"	SH 843.2
901	10x4x1,4	AJ-2Y(L)2YDB2Y	Stw "Gf"	SH 843
8437	50x1x1,8	AJ-2YOF(L)2YDB2Y	Stw "Gf"	SH 843.2
8438	50x1x1,8	AJ-2YOF(L)2YDB2Y	Stw "Gf"	SH 843.2

Tabelle 2: Signalkabel im Baubereich

1.3.11 Anlagen der Telekommunikation

Das Streckenfernmeldekanal F3806 befindet sich im Bereich des Bauwerks auf der bahnlinken Seite (westlich) am Böschungsfuß im Erdreich. Die Lage der FB Kabel FB331005 und FB331010 sind in den Lageplänen nicht dokumentiert. Wir gehen davon aus, dass diese beiden Kabel mit dem Streckenfernmeldekanal F3806 zusammen in der gleichen Kabeltrasse im Erdreich liegen.

In der Nähe des Bauwerks befindet sich in km 187,496 ein Streckenfernsprecher, dieses ist mit einer Abzweigmuße an das F3806 angebunden.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 9/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

Die genaue Lage der erdverlegten Kabel müssen vor Beginn der Baumaßnahme durch Kabelortungsmaßnahmen lokalisiert und durch Suchschachtungen in Handarbeit ermittelt werden.

Ebenfalls auf der bahnlinken Seite verläuft das LWL-Kabel F6176 im Betonkabelkanal. Dieses Kabel wurde über das alte Bauwerk in einem aufgeständerten Kunststoffkabelkanal geführt.

Es liegen also folgende TK-Kabel an der Strecke 2931 im Bereich der neu geplanten Eisenbahnüberführung Mühlenbach in km 187,521 im Baufeld:

- F3806 46“ (4/10/32) Münster Basa – Rheine Basa
- FB331005 (10x2x0,8) Greven Stw. Gf – Reckenfeld BSH, km 190,644
- FB331010 (30x2x0,8) Greven Stw. Gf – Reckenfeld SH “Rn”
- F6176 48` (4x12`) Münster - Emsdetten

1.3.12 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

Die Oberleitung ist im Bereich der EÜ in Einzelstützpunkten an Betonmasten geführt. Im Umbaubereich weist die Oberleitungsanlage folgende Hauptparameter, gemäß Bestandsunterlagen, auf:

- Inbetriebnahme der OLA: 1970
- Oberleitungsbauart: Re160
- Temperaturbereich: 70 K
- Fahrdrathtyp: Ri 100
- Nennspannung: 15 kV
- Nennfrequenz: 16,7 Hz
- Kurzschlussstrombereich: $I_k < 15 \text{ KA}$
- Windgeschwindigkeit: 26 m/s
- Bahnenergieleitung: keine
- Nachspannlänge: 1430 m (Mast 187-5/6 bis 188-15/16)

1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

- Entfällt

1.3.14 Maschinentechnische Anlagen

- Entfällt

1.3.15 Kabel und Leitungen Dritter

Die zurzeit im Baufeld vorhandenen und bekannten Leitungen wurden in einem Leitungslageplan eingezeichnet und in der folgenden Tabelle aufgelistet. Plan und Tabelle erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Anzahl, der Lage, sowie der Tiefenlage der einzelnen Leitungen.

Vor Beginn der Baumaßnahme müssen die Leitungen gesichert bzw. umverlegt werden.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 10/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

Betreiber	Leistungsart	Lage
EWE Netz GmbH	Telekommunikation (PE-Schutzrohr 160)	gleisparallel, am Fuße des bahnlinken (westlichen) Bahndammes
Stadt Greven	Abwasserdruckrohre	gleisparallel, am Fuße des bahnlinken (westlichen) Bahndammes
Stadtwerke Greven	1 x Wasser	außerhalb des Baufeldes, westlich des Mühlen-baches, zwischen Mühlen-bach und Emsdettener Straße
Stadtwerke Greven	3 x Mittelspannung	1 x Leitung gleisparallel, am Fuße des bahnlinken (westlichen) Bahndammes 2 x Leitungen außerhalb des Baufeldes, westlich des Mühlenbaches
Westnetz GmbH	1 x FM-Rohrsystem, Rohrverbindung	gleisparallel, am Fuße des bahnlinken (westlichen) Bahndammes
Stadtwerke Greven	1 x Gas	außerhalb des Baufeldes, entlang der Emsdettener Landstraße
Stadtwerke Greven	2 x Steuerkabel	außerhalb des Baufeldes, entlang der Emsdettener Landstraße
Stadtwerke Greven	1 x Beleuchtung	außerhalb des Baufeldes, entlang der Emsdettener Landstraße
Stadtwerke Greven	1 x LWL	außerhalb des Baufeldes, entlang der Emsdettener Landstraße

1.3.16 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

Der bestehende Zustand der Anlagen Dritter kann dem Kapitel 1.3.15 entnommen werden.

1.3.17 Sonstige Anlagen

- Entfällt

1.4 Verkehrsverhältnisse

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 11/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

1.5 Freizuhaltende Flächen

Die für die Abwicklung der Baumaßnahme nutzbaren Flächen können dem beigelegten Baustelleneinrichtungsplan entnommen werden. Sollte darüber hinaus die Nutzung von Flächen erforderlich werden, die nicht im Baustelleneinrichtungsplan enthalten sind, so hat sich der AN in Eigenregie um die Abstimmung mit den Eigentümern und Pächtern zu kümmern. Die Kosten hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Der LBP und die Auflagen der Behörden sind zu beachten.

1.6 Baugrundverhältnisse

Bodenverhältnisse, Baugrund bzw. Bodenuntersuchungen sind dem Gutachten der Firma IGH Grundbauinstitut mbH aus Hannover (Bericht Nr.3989, Stand 27.02.2026) zu entnehmen.

1.7 Hydrologie

Siehe Anlage 26 zur Hydraulischen Berechnung

1.8 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

Die besonderen umweltrechtlichen Vorschriften und Hinweise können dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden.

Es sind ebenfalls die Hinweise aus der Plangenehmigung zu berücksichtigen und einzuhalten.

1.9 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

1.9.1 Abfall

Im Rahmen der Baumaßnahme ergibt sich ein Massenüberschuss bzgl. der Aushub- und Abbruchmaterialien. Es wird von der Notwendigkeit einer vollständigen Entsorgung des Materials ausgegangen.

1.10 Wasser

Im Umbaubereich ist keine Tiefentwässerung vorhanden. Die anfallenden Regenwassermengen werden im Umbaubereich beidseitig über den Böschungskörper abgeleitet und versickern dort.

Nach Erneuerung der EÜ fließt das anfallende Niederschlagswasser mittels Spiegelgefälle zu den Sickerwänden. Die Sickerwände werden über die Grundrohre entwässert. Das Wasser wird anschließend über Entwässerungsleitungen und Auslaufbauwerke in den Mühlenbach eingeleitet. In allen vier Quadranten werden Spül- und Kontrollschächte angeordnet.

Die Entwässerung der Gehwegkonsole in Anlehnung an den Typ S-KON 12 erfolgt über die Entwässerungsrinne innerhalb der Gehwegkonsole. Diese verfügt über einen Tiefpunkt mittig oberhalb des Mühlenbaches und entwässert vertikal in diesen.

1.11 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Die EÜ Mühlenbach und Weg befindet sich in einem naturschutzfachlich sensiblen Bereich. Es bestehen Ausweisungen für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Emsaue zwischen Hembergen und Greven“ LSG-ST-00022, das Naturschutzgebiet (NSG) ST-102 „Emsaue“ und das FFH-Gebiet DE-3711-301 „Emsaue“. Weiterhin liegen das Vorhaben und die BE-Flächen vollständig im Überschwemmungsgebiet der Ems. Die Baustraße im nördlichen Bereich am Wirtschaftsweg

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 12/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

Herbener Mersch führt entlang der Wasserschutzgebietsgrenze des Wasserschutzgebietes 391012, Zone III. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Die durch die Baumaßnahme entstehenden unvermeidbaren Eingriffe und ihr Ausgleich wurden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt. Im Artenschutzfachbeitrag (AFB) werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

Schutzzeiten:

Gehölzrückschnitte dürfen gemäß § 39 BNatSchG nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar aufgrund des Brutvogelschutzes durchgeführt werden.

Eingriffe in den Temmingsmühlenbach zur Verrohrung dürfen erst nach der Elektrofischung durchgeführt werden. Die Elektrofischung darf nur außerhalb der Laichzeiten der ansässigen Fischfauna stattfinden. Die Elektrofischung ist daher zwischen März und Juli nicht zulässig, sondern nur außerhalb der Laichzeiten zwischen August und Februar.

1.12 Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 12 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen und die rechtzeitige Erlangung der notwendigen Genehmigungen zu verfolgen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

Der AG bestellt einen Baulärmverantwortlichen (BLV), dieser kontrolliert und dokumentiert die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Baulärm. Der Baulärmverantwortliche hat uneingeschränktes Recht die Baustelle zu betreten und nimmt bei Bedarf an Baubesprechungen teil. Der AN hat den BLV bei erforderlichen Behördenabstimmungen zu beteiligen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

1.13 Schutzmaßnahmen

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind folgende Regelungen einzuhalten:

- Verwendung von sorgfältig gepflegten, emissionsarmen Baumaschinen und -Fahrzeugen gemäß dem heutigen Stand der Technik,
- Auswahl von möglichst erschütterungs- und lärmarmen Bauweisen,
- Für die umweltfachliche Begleitung der Bauarbeiten und die Überwachung der fachgerechten und angemessenen Umsetzung der Schutzvorgaben bzw. der im Weiteren konkretisierten Schutzmaßnahmen ist eine umweltfachliche Bauüberwachung seitens der Vorhabenträgerin einzusetzen. Diese schließt eine Bodenkundliche Baubegleitung nach Maßgaben des Geologischen Diensts NRW ein. Bei Feststellung von Abweichungen von den umweltbezogenen

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 13/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

Schutzvorgaben berät die umweltfachliche Bauüberwachung die Vorhabenträgerin hinsichtlich des weiteren Vorgehens und beteiligt erforderlichenfalls die zuständige Umweltfachbehörde.

- Während der Arbeiten darf kein mit Neophyten belastetes Bodenmaterial mit unbelastetem Material vermischt werden.
- Mit Neophyten belastetes Bodenmaterial muss entsorgt werden.
- Bodendepots mit einheimischen Pflanzenarten (zwischen-)begrünen.
- Temporäre Rohbodenstellen sind zu überwachen und ggf. zu begrünen.
- Baumaschinen und Transportfahrzeuge sind regelmäßig vor Ort zu reinigen.

Die vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Artenschutzes werden gesondert vergeben.

Es sind die einschlägigen Gesetze im Bereich des Umweltschutzes, Lärmschutzes, Gewässer- und Grundwasserschutzes sowie weitere umweltrelevante Gesetze zu berücksichtigen.

Folgende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind zu berücksichtigen:

- o BNatSchG § 39 und 44 Abs. 1
- o BNatSchG insbesondere § 14, 15, 16
- o WHG
- o WRRL
- o BBodSchG
- o BBodSchV
- o AVV-Baulärm
- o LNatSchG des Landes NRW
- o Grundwasserschutzverordnung
- o Umweltschadensgesetz
- o Kreislaufwirtschaftsgesetz
- o Ersatzbaustoffverordnung

Folgende Vorschriften sind im Rahmen der Ausführung zu beachten:

- o DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten
- o DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten
- o DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten
- o DIN 18918 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 14/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

- o DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen
- o DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie R SBB zum Schutz angrenzender Vegetationsbestände
- o DIN 18320 Allg. Technische Vertragsbedingungen (ATV) – Landschaftsbauarbeiten
- o DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
- o Ril 882 zur Ausführungsplanung

Während der Bauphase sind folgende Grundsätze zu beachten:

Der LBP ist zwingend einzuhalten. Abweichungen von den Festlegungen des LBP müssen zuvor vom AG genehmigt und mit der zuständigen Behörde abgestimmt und genehmigt werden. Änderungen, die der AN zu verantworten hat, gehen zu seinen Lasten. Die umweltfachliche Bauüberwachung ist über die Bautätigkeiten und jegliche Änderungen im Bauablauf o.a. zu informieren. Bei unsachgemäßen Tätigkeiten oder Unfällen ist die umweltfachliche Bauüberwachung umgehend mit einzubeziehen.

Belange des Bodenschutzes:

Es ist eine ordnungsgemäße Behandlung und Wiederverwendung von Erdaushub gemäß DIN 9731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung Bodenmaterial), den im Bundesland Nordrhein-Westfalen gültigen Gesetzen, Verordnungen und Regelungen und unter Beachtung einschlägiger Maßnahmen hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen und Altlasten durchzuführen (für die Vorhabensflächen werden rechtzeitig vor Ausführung ergänzende Untersuchungen durchgeführt und für die Ausführung entsprechende Auflagen zum Umgang mit den anfallenden Massen festgelegt, sodass schädliche Umweltauswirkungen in jedem Fall vermieden werden können).

Es sind Maßnahmen zur Minimierung der Staubbelastung und Straßenverschmutzung im Zuge der Erdmassenbewegungen und –Transporte festzulegen (Vermeidung von Erdarbeiten bei ungeeigneter, feuchter Witterung, regelmäßige Straßenreinigung, Staubschutz), Berücksichtigung der Verdichtungsempfindlichkeit aller Böden im Plangebiet (Vermeidung von Bodenverdichtung).

Für die Einrichtung der BE-Flächen erfolgt kein Oberbodenabtrag, da sich das Vorhaben innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ems befindet. Um den Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen zu minimieren und gleichzeitig die Lage im Überschwemmungsgebiet zu berücksichtigen, wird der Oberboden im Bereich der BE-Flächen und Baustraßen mit einem Geotextil abgedeckt, darauf eine ausreichend starke Kiesschicht zum Erhalt der Belüftung aufgebracht und abschließend Stahlplatten ausgelegt. Das Ausbringen der Stahlplatten wirkt sich vermindernd auf die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens aus. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet sind die Stahlplatten im Boden zu verankern.

Der Boden mit der Grasnarbe im Bereich des Flurstückes 69 (Vertragsnaturschutz) ist vor Eingriffen durch die Baumaßnahme besonders zu schützen. Während der Auslegung mit Geotextil,

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 15/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

Kies und Stahlplatten sind Eingriffe in den Boden gänzlich zu vermeiden. Bodenabtrag darf auf dieser Fläche keinesfalls erfolgen.

Die Böden im Plangebiet sind nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu bearbeiten. Entnommener Oberboden im Eingriffsbereich der EÜ Mühlenbach und Weg ist vor Baubeginn abzutragen und gem. DIN 18915 (Oberbodensicherung) zu sichern und nach Abschluss der Bauarbeiten, je nach Eignung, wieder einzubauen. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktion ist bei allen Bodenarbeiten die DIN 18915 und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen.

Belange des Denkmalschutzes:

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit bei Bauarbeiten bislang unbekannte archäologische Denkmäler zu entdecken. Sollten bei Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, werden diese der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Greven und/oder dem „LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen“ gemeldet.

Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP):

Um die Auswirkungen auf den Naturhaushalt so gering wie möglich zu halten und keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen, sind folgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) einzuhalten:

001 VA: Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung zum Schutz der Brutvögel, der Reptilien und der Amphibien

Um dem Schutz der Brutvögel gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 nachzukommen sind Gehölzentfernungen (Rückschnitt, Fällung) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (zwischen dem 1. Oktober 2025 und dem 28. Februar 2026) durchzuführen. Dabei sind die Gehölze lediglich motormanuell auf den Stock zu setzen, um dem Schutz der im Eingriffsbereich (potenziell) überwinterten Amphibien (Kammolch) und Reptilien (Zauneidechse) nachzukommen. Ein Befahren mit schwerem Gerät ist nicht zulässig. Es ist eine Schnitthöhe von mindestens 15 cm GOK einzuhalten. Die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt anschließend ab April 2026.

005 VA: Erfassung von Baumhöhlen sowie Kontrolle und Verschluss (potenzieller) der Brutplätze und Quartierstrukturen an Bäumen und dem Bauwerk (durch AG bereitgestellte UBÜ)

Können Spalt- und Höhlenstrukturen nicht vollständig eingesehen werden im Rahmen der vorgezogenen Kontrolle durch die UBÜ und ein Besatz nicht sicher ausgeschlossen werden, sind diese mit einem Einwegverschluss (Teichfolie) zu versehen. Entsprechende Strukturen sind vor dem Abriss noch einmal durch die umweltfachliche Bauüberwachung (uBÜ) in einem zeitlichen Abstand von mindestens einer Woche zu kontrollieren.

Sollten wider Erwarten Individuen in den Fugenspalten des Mauerwerks festgestellt werden oder kann ein Besatz nicht ausgeschlossen werden, ist entsprechende Struktur händisch und im Beisein der uBÜ schrittweise und behutsam zu öffnen, um eine verletzungsfreie Bergung des Tieres zu garantieren. Entsprechende Tiere sind umgehend in einen der umliegend installierten künstlichen Fledermausquartiere umzusetzen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 16/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

006 VA: Fledermausfreundliche Beleuchtung

Ist eine Ausleuchtung von Baustellenbereichen nach Sonnenuntergang, beziehungsweise vor Sonnenaufgang (Zeit, in der Fledermäuse auf Nahrungssuche sind) notwendig, ist das Ausmaß der künstlichen Beleuchtung bezüglich Intensität, räumlicher Ausdehnung und Zeitraum auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Dabei ist eine gezielte Beleuchtung der erforderlichen Bereiche einzusetzen, unter Vermeidung von Streulicht sowie eine Beleuchtungsrichtung nach unten und Abschirmung nach oben mit möglichst bodennahen Beleuchtungsquellen anzuwenden. Es sind Leuchtmittel mit Emissionen langwelligen Lichts zu verwenden, wie zum Beispiel LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe. Es sind Beleuchtungslösungen mit geschlossenen Gehäusen – ohne Fallenwirkung – zu wählen, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Insekten somit nicht tötet. Sind dauerhafte Beleuchtungslösungen im Zuge des Neubaus geplant, sind vorgenannte Vorgaben zu beachten.

010 V: Elektrofischerei des Temmingsmühlenbachs innerhalb des Baufeldes

Der baubedingt beanspruchte Gewässerabschnitt ist unmittelbar vor der Verrohrung und vor dem Rückbau der Verrohrung abzufischen und die abgefischten Individuen sind umzusiedeln. Für den Zeitraum der Befischung werden ober- und unterstromig Netze in das Gewässer eingebracht, um eine Wiederbesiedlung des abgefischten Bereiches zu unterbinden. Die E-Befischungen dürfen nicht innerhalb der Laichzeiten der im Erhaltungsziel des FFH-Gebietes aufgeführten Arten stattfinden:

- Groppe (*Cottus gobio*) (Laichzeit: März bis April)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*) (Laichzeit: April bis Juni)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*) (Laichzeit: Ende März bis Juli)
- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) (Laichzeit: April bis Juni)

Die Elektrofischerei ist daher zwischen März und Juli nicht zulässig, sondern nur außerhalb der Laichzeiten zwischen August und Februar.

Die abgefischten Fische sind bevorzugt stromaufwärts außerhalb des Baustellenbereichs umzusetzen. Sollten Fischarten angetroffen werden, welche zum Abfangzeitpunkt ein ursprünglich stromabwärts gerichtetes Wanderverhalten aufweisen, so sind diese entsprechend stromabwärts außerhalb des Baufeldes umzusetzen. Sollten heimische Flussskrebsearten wider Erwarten angetroffen werden, sind diese ebenfalls aus dem Baustellenbereich zu sichern und nach Rücksprache mit der UNB in sichere Abschnitte umzusetzen. Sollten nicht heimische Fisch- oder Krebsarten, wie der amerikanische Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus*) oder der Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*), während des Abfischens gefangen werden, sind diese tierschutzgerecht zu töten und einer sinnvollen Verwendung zuzuführen.

Eine Abfischung während hoher Wasserstände oder bei stark getrübtetem Wasser ist nicht zulässig, da im Falle solcher Gegebenheiten der Fangerfolg nicht gewährleistet werden kann.

015 V: Allgemeine Gewässerschutzmaßnahme

Zur Vermeidung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch auslaufendes Öl und Benzin ist darauf zu achten, dass nur sorgfältig gepflegte Maschinen eingesetzt werden.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 17/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen dem aktuellen Stand der Technik entsprechend zu vermeiden. Kraftstoffe, Hydraulik- und Mineralöle sind nur auf befestigten und gegenüber dem Boden abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen zu lagern. Ölbindemittel sind auf der Baustelle in ausreichender Menge vorzuhalten.

Für den Zeitraum der baulichen Umsetzung des Vorhabens im hochwassergefährdeten Bereich ist ein Alarmplan und ein Havariekonzept in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu erarbeiten. Der Aufbau der BE-Flächen und der Baustraßen ist im Sinne des Gewässerschutzes mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

Das Sohlsubstrat des Mühlenbach ist im Falle eines baubedingten Aushubs zu sichern, zwischenzulagern und nach Abschluss des Vorhabens wieder in die Sohle einzubauen. Im Falle einer notwendigen Verwendung von ortsfremden Gesteinsmaterial ist ausschließlich autochthones Material aus umliegenden Steinbrüchen zulässig.

Folgende Maßnahmen sind weiterhin zu beachten:

Keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsbereich.

Keine Bodenlagerung im Bereich des Überschwemmungsgebietes.

016 V: Bodenschonender Umgang während der Baumaßnahme

Für die Einrichtung der BE-Flächen erfolgt kein Oberbodenabtrag, da sich das Vorhaben innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ems befindet. Um den Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen zu minimieren und gleichzeitig die Lage im Überschwemmungsgebiet zu berücksichtigen, wird der Oberboden im Bereich der BE-Flächen und Baustraßen mit einem Geotextil abgedeckt, darauf eine ausreichend starke Kiesschicht zum Erhalt der Belüftung aufgebracht und abschließend Stahlplatten ausgelegt. Das Ausbringen der Stahlplatten wirkt sich vermindern auf die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens aus. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet sind die Stahlplatten im Boden zu verankern.

Der Boden mit der Grasnarbe im Bereich des Flurstückes 69 (Vertragsnaturschutz) ist vor Eingriffen durch die Baumaßnahme besonders zu schützen. Während der Auslegung mit Geotextil, Kies und Stahlplatten sind Eingriffe in den Boden gänzlich zu vermeiden. Bodenabtrag darf auf dieser Fläche keinesfalls erfolgen.

Die Böden im Plangebiet sind nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu bearbeiten. Entnommener Oberboden im Eingriffsbereich der EÜ Mühlenbach und Weg ist vor Baubeginn abzutragen und gem. DIN 18915 (Oberbodensicherung) zu sichern und nach Abschluss der Bauarbeiten, je nach Eignung, wieder einzubauen. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktion ist bei allen Bodenarbeiten die DIN 18915 und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen.

018 V: Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen während der Baumaßnahme

Die baubedingt entstehenden Emissionen spezifischer Stoffe (primär Staub) und der Eintrag in den Mühlenbach sind zu vermeiden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind die folgenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen verpflichtend anzuwenden.

Verlade- und Umschlagorte sowie Standorte von Aggregaten mit Verbrennungsmotoren sind so zu wählen, dass der Abstand zu dem Fließgewässer möglichst groß ist.

Mehrfache Umschlagprozesse sind durch gezielte Lagerplatzplanung zu vermeiden.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 18/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

Maßnahmen zur Staubbindung (z. B. Befeuchten der Straßen) sind festzulegen und bei trockener Witterung mehrmals täglich zu wiederholen.

Beschränkung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf Schritttempo; bei niederschlagsreicher Witterung: 15 km/h.

Einsatz von Technologien, die Staubemissionen verhindern / verringern.

Belehrung des Personals zur Notwendigkeit einer Minimierung von Staubemissionen.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Leitfadens „Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen auf Baustellen – Leitfaden für die Praxis“ anzuwenden (SUVK 2021).

Die Minimierung entstehender Staubemissionen wirken sich zudem positiv auf die im Umfeld vorhandenen Lebensraumtypen mit mageren Standortbedingungen aus.

1.14 Hindernisse

An den Außengrenzen der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind in Teilbereichen Reptilienschutzzäune installiert. Diese dürfen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Für das Einbringen der bahnlinken Baugrubenverbauten muss zuvor die exakte Lage und Höhenlage der in der Umgebung befindlichen Leitungen bestimmt werden. Die Leitungen müssen während der Bauzeit in Betrieb bleiben und müssen bauzeitlich gesichert werden.

Grundsätzlich kann bei Ramm- und Ausschachtungsarbeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass mit Erschwernissen zu rechnen ist. Es können verfestigte Böden, Steine, Blöcke sowie grob stückiger Bauschutt oder unterirdische Bauteile (z.B. Fundamente) angetroffen werden, so dass in diesem Fall ohne Zusatzmaßnahmen keine Rammung möglich ist. In diesem Zusammenhang können Einbringhilfen (Lockerungsbohrungen, Austauschbohrungen etc.) erforderlich werden.

Vor dem Einbringen möglicher Verpressanker / Rückverankerungen ist zu prüfen, ob es Kollisionen mit neuen Kabelquerungen geben könnte. Diese entsprechenden Bestandsunterlagen sind im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung beim AG einzuholen.

Die Hinweise und Erläuterungen des geotechnischen Berichtes sind zu beachten.

1.15 Kampfmittel

Es wird bestätigt, dass die DB InfraGO AG als Bauherrin, die im Bundesland Nordrheinwestfalen geltenden Anforderungen zur Klärung eines Kampfmittelverdachts durchgeführt hat.

Die Bewertung der Luftbilddatenbank hat ergeben, dass kein Kampfmittelverdacht besteht und weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen nicht erforderlich sind.

1.16 Baustellenverordnung

Keine besonderen Anmerkungen

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 19/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

1.17 Auflagen Dritter

EBA (Plangenehmigung)

Die Plangenehmigung (Az. 641pa/058-2025#047; Datum 27.02.2026) der Baumaßnahme „EÜ Mühlenbach und Weg - Greven – Erneuerung“ nach §18 AEG liegt vor (siehe Anlage 27).

Die aus der Plangenehmigung hervorgehenden Auflagen, Vorgaben und Nebenbestimmungen (siehe Anlage 27) sind zu beachten und einzuhalten.

Fremdeigentümer

Sicherung stellt sich wie folgt dar:

1. Geotextil
2. ausreichend starke Kiesschicht zum Erhalt der Belüftung
3. Stahlplatten

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle eingerichteten Baustellenzufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen zurückzubauen und fachgerecht zu erneuern oder instand zu setzen. Die Herstellung des ursprünglichen Zustandes ist zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke ist vor und während der Baumaßnahme eine Beweissicherung des durch die Baumaßnahme beeinflussten Baubereiches durchzuführen. Inkl. aller Straßen, Wege, Zufahrten und vorübergehend in Anspruch genommener Flächen.

Sollte der gesicherte Oberboden im Rahmen der Baumaßnahme Sicherungsmaßnahmen des verdichtet werden, ist auch eine Auflockerung des Bodens (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes) zu berücksichtigen und in der Baustelleneinrichtung bzw. Räumung der Baustelle einzupreisen.

Für den Fall, dass Rückverankerungen in Fremdgrundstücken verbleiben ist zu prüfen ob ggf. zusätzlicher Grunderwerb für eine unterirdische Inanspruchnahme berücksichtigt werden muss.

Kabel und Leitungen Dritter

Bei der temporären Sicherung oder Beeinflussung von Kabel und Leitungen sind die Auflagen (Schutzabstände, maximale Lasten, etc.) bezüglich der Kabel und Leitungen der Versorger bzw. Eigentümer zu beachten und zu bewahren. Die Auflagen sind von dem AN mit den Leitungsbetreibern abzustimmen.

1.18 Vorarbeiten des AG

- Entfällt

1.19 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 20/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

1.20 Arbeiten anderer Unternehmer

Folgende Arbeiten erfolgen zeitgleich im Bereich der Baustelle (z. B. Schattenbaumaßnahmen, Bauvorhaben anderer Auftraggeber):

- AN_{BAU KIB}
- AN_{BAU OLA}
- AN_{TK}
- AN_{Sicherung}

Folgende korrespondierende Arbeiten anderer Unternehmer finden auf Veranlassung des AG zeitgleich während der Leistungen des AN im Baubereich (siehe Ziff. 9 ZVB-DB) statt.

- AN_{Oberbauprogramm}

Vorgenannte Angaben schließen anderweitige Maßnahmen Dritter im Baubereich nicht aus.

Die Arbeiten anderer AN sowie gleichzeitige Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen einschl. Zuwegungen sind grundsätzlich mit den eigenen Arbeiten zu koordinieren und in die Einheitspreise einzukalkulieren. Es ist Aufgabe des AN ein abgestimmtes und koordiniertes Ineinandergreifen der beteiligten Gewerke sicherzustellen.

Insbesondere die für die Umsetzung der Brückenbaumaßnahme ggf. erforderlichen Begleitarbeiten des beauftragten ANOLA, wie z.B. der Rückbau der Kettenwerke (Baufeldfreimachung) der OLA, sind mit den eigenen Arbeiten zu koordinieren und frühzeitig abzustimmen.

1.21 Bauablauf/Bauphasen

1.21.1 Beschreibung Bauablauf und Bauzustände

Die Bauausführung für die Erneuerung der EÜ Mühlenbach und Weg erfolgt in mehreren Bauphasen. Projektbeginn für den AN ist voraussichtlich für Ende 2026 vorgesehen. Die tiefgegründete EÜ mit gelagerten Stahlüberbauten wird in mehreren Bauphasen hergestellt.

Der folgende Bauablauf der Entwurfsplanung stellt einen beispielhaften, groben und vereinfachten Ablauf der wesentlichen Arbeitsschritte dar. Im Zuge der weiteren Bearbeitung ist vom AN eine eigenständige Bauablaufplanung, ein Sperrpausenkonzept sowie ein Logistikkonzept bzw. eine Logistikplanung jeweils in den jeweils erforderlichen Detailtiefen zu erstellen.

Bauphase 1: Vorbereitende Arbeiten

In dieser Bauphase werden die ersten Vorabmaßnahmen durchgeführt. Hierzu zählen:

- Beweissicherung
- Vermessungsarbeiten
- Werksfertigung der Überbauten
- Bäume/Gehölz auf Stock setzen
- Rodung/Wurzeln entfernen
- Herstellung der Baustraßen
- Baustelleneinrichtung und Freimachen des Baufeldes (inkl. Absperrungen)

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 21/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

- und Bauzäune)
- Herstellung der temporären Bachverrohrung
- Leitungssicherungen Dritter
- Herstellung der Rampen zum Gleisbereich
- Herstellung/ Vorbereitung der Kranstandorte
- Herstellung der Überbauten auf der Vormontagefläche
- weitere Vorarbeiten gem. Bautechnologie des BauAN

Bauphase 2: Herstellung der Eisenbahnüberführung (8-wöchige Hauptsperrrpause: TSP)

In dieser zweiten Bauphase finden die Hauptarbeiten für der Errichtung der neuen EÜ statt. Für die Arbeiten steht eine 8-wöchige Totalspernung der Strecke 2931 zur Verfügung. Es sind die Einschränkungen aus Arbeiten anderer Unternehmer sowie mögliche Einschränkungen und Hindernisse zu beachten.

Folgende Tätigkeiten werden durchgeführt:

- Freischaltung Oberleitung und Aufstellen EL6 Signale
- Bauzeitliche Abspannmasten stellen
- Oberleitung schneiden und Kettenwerk abspannen
- Kettenwerk zurückbauen
- Ausleger tauschen von Mast 187-11 bis 187-18
- Radspanner tauschen
- Rückbau des Oberbaus (inkl. Gleise)
- Einbau/ Installation der Medienhilfsbrücke
- Herstellen der Verbauten für die bahnlinken Winkelstützwände
- Teilaushub (Herstellung Bohrniveau)
- Herstellung der Bohrpfähle (Tiefgründung)
- Aushub der Überbauten
- Herstellung der bahnlinken Winkelstützwände
- Rückbau der innenliegenden Rampen
- Aushärtung der Bohrpfähle
- Abbruch der bestehenden Widerlager
- Herstellung der Kopfbalken (Widerlager) inkl. Aushärtung
- Herstellung der Rückverankerung inkl. Aushärtung
- Vorbereitung für den Einbau der Lager
- Herstellung der Abdichtung

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 22/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

- Herstellung der Winkelstützelemente in Verlängerung der Randkappen
- Herstellen der Entwässerung und Hinterfüllung gem. Ril 836.4106 (2 gleisig)
- Verfüllen der Böschungen im Bereich der bahnlinken
- Winkelstützwände, Einbau der Ausrüstung (TK, LST)
- Teilweiser Rückbau der außenliegenden Rampe in QI
- Überbauten von der überhöhten Herstelllage mittels SPMT zur Position des Einhebens fahren
- Einheben der Überbauten und Verguss der Lager
- Wiederherstellung der äußeren Rampe in QI und Herstellung des Kranstandortes
- Verziehen der Leitungen von der Medienhilfsbrücke in die Randkappe (Endlage)
- Montage der restlichen Ausstattung (z.B. Geländer)
- Wiederherstellung und Verfüllung der Böschung
- Wiederherstellung des Oberbaus
- Wiedereinbau des Kettenwerks und Bauzeitliche Masten inklusive der Fundamente zurückbauen
- Fahrdrahttausch und Regulierungsarbeiten
- Wiedereinschalten Oberleitung und Rückbau EL 6 Signale
- Teilweiser Rückbau der Rampen
- Technische Fertigstellung der EÜ Mühlenbach und Weg
- IBN Strecke 2931

Bauphase 3: Nachlaufende Maßnahmen / Räumung der BE-Flächen:

Nach vollständiger Inbetriebnahme aller Gleise und der Verkehrsstation, werden die Restarbeiten der Ausrüstungsgewerke durchgeführt und die Baustelle wird geräumt. Hierzu zählen:

- Restlicher Rückbau der Rampen
- Rückbau der temporären Bachverrohrung
- Finalisierung der Böschungen für den Endzustand (Wasserbausteine)
- Finalisierung der Entwässerung (Auslaufbauwerke)
- Restarbeiten des BauAN und ggf. der Ausrüstungsgewerke
- Wiederherstellen der BE-Flächen
- Rückbau der Baust Straßen
- Räumen der Baustelle

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 23/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

1.21.2 Logistik (durch den AG zu verantworten)

- Entfällt

2 Angaben zur Bauüberwachung

Termine:

- Durch die Bauüberwachung ist ein monatlicher Soll- Ist Terminplan auf Basis des Vertragsterminplanes als Balkendiagramm in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu führen. (Siehe Anlage 25 Rahmenterminplan)
- Durch die Bauüberwachung ist in Ergänzung des Ist-Bauablaufes der Leistungsstand der Baumaßnahme abzuschätzen und zu dokumentieren, zur Feststellung von Rückschlüssen auf mögliche terminliche Auswirkungen auf Sperrzeiten, den IBN und die Gesamtfertigstellung zu erhalten.
- Durch die Bauüberwachung ist sicherzustellen, dass spätestens zum Zeitpunkt des Einbaus von Bauprodukten die notwendigen Zulassungen und Nachweise über deren Verwendbarkeit vorliegen, s.a. Ril 208.1215A15 Prüfungen, Prüfmittel, ZVB BÜW Pkt. 3.1.2.4 (1) Stoffe, Bauteile, Geräte.

Objektüberwachung:

- Die ständige Anwesenheit auf der Baustelle ab Einrichtung der Baustelle (in der Arbeitszeit des AN Bau, sowie nach den betrieblichen Rahmenbedingungen) ist durch einen qualifizierten Bauüberwacher nach ZVB Bauüberwachung, Pkt. 3.2.1, sicherzustellen.
- Die Bauüberwachung ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG verpflichtet, s.a. AVB Pkt. 2 Abs. 1. Hierzu zählt u.a. auch die technische Prüfung der Eignung eines vom AN Bau nach Auftragserteilung angezeigten Nachunternehmers. Nach erfolgter positiver technischer Prüfung und ergänzender kaufmännischer Prüfung durch den Einkauf der DB AG kann dann dem Einsatz des Nachunternehmers nach §4 Nr. 8 Abs 1 VOB/B durch den AG zugestimmt werden. Durch die Bauüberwachung ist sicher zu stellen, dass ausschließlich nur vom AG freigegebene Nachunternehmer der AN Bau Leistungen erbringen.
- Im Rahmen der baubegleitenden Überwachung des Bewehrungseinbaus ist durch die Bauüberwachung sicher zu stellen, dass die Bewehrungsstöße normgerecht in

Abrechnung:

- Die Leistung ist aus Zeichnungen zu ermitteln (Abrechnungszeichnung entspricht der Konkretisierung der Ausführungsplanung für die Abrechnung), soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen (örtliches Aufmaß), s.a. DIN 18299 Pkt. 5, sofern in der Leistungsbeschreibung des AN Bau nicht ausdrücklich andere Belege für die Mengenermittlung einzelner Positionen vereinbart sind. In den Abrechnungszeichnungen sind die bereits abgerechneten Bauteile kenntlich zu machen. Es wird hiermit ausdrücklich auf die Abrechnungsregelungen nach DIN 18299ff und den mit den AN Bau hingewiesen: (s. Bauleistung BVB Pkt 16.1.6).

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 24/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

Aus den Abrechnungszeichnungen müssen alle Maße, die in die Mengenberechnung übernommen werden, unmittelbar zu entnehmen sein. Werden hierfür Ausführungszeichnungen herangezogen, sind diese durch zusätzliche Schnitte, Details und Maßketten zu ergänzen. Die Mengenermittlungen erfolgen gemäß den Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (REB). Für die Mengenberechnung sind die Formeln und Figuren nach REB zu verwenden. Die Verwendung der Formel 91 (beliebige Formel) ist auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Die Mengenberechnungen sind anhand der beigelegten Abrechnungszeichnungen eindeutig nachvollziehbar darzustellen, ohne dass hierfür gesonderte Ermittlungen oder Berechnungen erforderlich sind. Abrechnungszeichnungen sind zeichnerische Darstellungen der abzurechnenden Leistung, die in ihrer Detaillierung der Darstellung der geschuldeten Leistung nicht nachstehen dürfen, einen eindeutigen und erschöpfenden Bezug dazu herstellen sowie vollständig vermasst sind.

Die Mengenermittlung wird durch die Bauüberwachung bestätigt. Feststellungen auf der Baustelle – örtliches Aufmaß – sind die Ausnahme und auf die Fälle zu beschränken, für die eine Mengenermittlung nach Abrechnungszeichnungen jeweils nicht möglich oder sinnvoll ist, ungeachtet der Klärung der Rechtsgrundlage. Aufmäße sind geometrische, mengenmäßige, stoffliche und örtliche Erfassungen einer Leistung, die nicht durch einen Ausführungsplan/-zeichnung abgedeckt sind. Aufmaßblätter für örtliche Aufmäße sind innerhalb eines Vertrages fortlaufend zu nummerieren. Die Ergebnisse aus besonders vereinbarten und dokumentierten Erdmassenberechnungsverfahren (z. B. digitales Geländemodell) werden in die Mengenermittlung übernommen Abrechnungsunterlagen gelten im Sinne von VOB/B § 14 als prüfbar, wenn o.g. Bedingungen eingehalten sind. Sollten die Abrechnungszeichnungen und / oder die Mengenermittlungen von der v.g. Vorgehensweise abweichen sind diese durch die Bauüberwachung zur Überarbeitung an den AN Bau zurückzuweisen. Die Regelungen nach §16 Abs 1 sind von der v.g. Regelung nicht betroffen.

- Örtliche Aufmäße vom AN-Bau sind grundsätzlich gemeinsam mit der Bauüberwachung aufzunehmen und werden durch diese bestätigt.
- Die Mengenberechnungen sind nach den Regeln der Technik (s. DIN18299ff) zu prüfen.
- Sollte im Zuge der Abrechnung festgestellt werden, dass die vom AN Bau abzurechnende Leistung nicht dem Leistungsinhalt der Position entspricht, muss mit dem Auftraggeber die Abrechnungsabgrenzung abgestimmt werden. Grundsätzlich sind durch die Bauüberwachung Änderungen gegenüber den abzurechnenden Leistungspositionen einschl. der Änderung der inneren Mengen der Leistungsposition zu dokumentieren.

Stellungnahmen und Nachtragsbearbeitung:

- Die Bearbeitung von Stellungnahmen zu Behinderungs- und Bedenkenanzeigen soll i.d.R. innerhalb von 3 AT erfolgen. Mit den Stellungnahmen sind durch den Bauüberwacher mindestens nachstehende Unterlagen ergänzend zu den Unterlagen nach Abs. 2 zu übergeben:
 - Vertragsrelevanter Schriftverkehr / Plan- Ausführungsunterlagen
 - Dokumentation der Behinderung
 - Fotodokumentation
 - Auszug Bautagesberichte AN Bau

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 25/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

- Auszug Bautagebuch BÜW
- Darlegung der tatsächlich ausgeführten Leistung (Skizze, Std, Stoffe, Gerät)
- Ggf. sofern noch nicht ausgeführt eigene Aufwandsabschätzung
- Die Bearbeitung von Stellungnahmen zu Mehrkostenanzeigen und Nachträgen soll i.d.R. innerhalb von 3 AT erfolgen. Mit den Stellungnahmen sind durch den Bauüberwacher nachstehende Unterlagen ergänzend zu den Unterlagen nach Abs. 2 zu übergeben:
 - Fotodokumentation
 - Auszug Bautagesberichte AN Bau
 - Auszug Bautagebuch BÜW
 - Darlegung der tatsächlich ausgeführten Leistung (Skizze, Std, Stoffe, Gerät)
 - Ggf. sofern noch nicht ausgeführt, eigene Aufwandsabschätzung
 - Sämtliche Unterlagen sind ergänzend auf der Nachtragsplattform des Auftraggebers gem. Nachtragsprozess (NEuPP) einzustellen.

Abnahmen / Inbetriebnahme:

- Durch die Bauüberwachung sind Mangelverfolgungslisten getrennt nach Planung und Bauausführung im Zuge der gesamten Bauausführung von Baubeginn bis zur Gesamtfertigstellung einschl. Beseitigung sämtlicher während der Bauausführung und der Abnahme zu führen.

Bestandsunterlagen:

- Die Übernahmeprüfung der Bestandspläne sämtlicher während der Bauausführung vorgenommenen freigegebenen Änderungen gegenüber der Ausführungsplanung ist durch den verantwortlichen BÜB des jeweiligen Gewerkes durchzuführen.

Ist in den Leistungsbeschreibungen bzw. in den Betren keine „dauerhafte“ Anwesenheit des Bauüberwachers gefordert, so ist durch den Unternehmer sicherzustellen, dass sich der gemäß Einsatzplan benannte Bauüberwacher spätestens 60 min nach Anruf durch den Fdl/BBK/Notfallmanager auf der Baustelle einfindet.

2.1 Grundleistungen vertragliche fachtechnische Bauüberwachung bei Verkehrsanlagen

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung gemäß Vorgabeprozess Bauüberwachung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane bzw. in der Ril 825 aufgenommene Maschinen und Geräte. Diese Krananweisung, enthält Auflagen bzw. Einschränkungen im Betrieb, die zu beachten sind.

Die Krananweisung ist grundsätzlich von der Bauüberwachung zu initialisieren.

Koordination der ausführenden Unternehmen

Im Rahmen der nach den (Bau-) Vertragsunterlagen vorgesehenen Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der Leistungen an der Gesamtmaßnahme haben die beteiligten Unternehmer aktiv

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 26/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

mitzuwirken. Hierzu haben sich die Bau-Auftragnehmer mit der Bauüberwachung abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG bzw. seinem benannten Vertreter vorbehalten.

Ausführungsunterlagen

Seitens des AG wird der Startordner oder eine adäquate Unterlage, digital im System VRI-DMS, oder im Papierformat dem Auftragnehmer übergeben.

Der Auftragnehmer prüft die Unterlage auf Vollständigkeit und fordert offensichtlich fehlende Unterlagen nach.

Der Startordner wird Bestandteil der Projektdokumentation, diese ist durch den Auftragnehmer (gemäß Ablageordnung) weiterzuführen und nach Abschluss der Baumaßnahme dem AG zu übergeben.

2.2 Eisenbahnbetriebliche Leistungen und Sicherungsüberwachung

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen und ggf. Bauphasenkonzept sind im Folgenden aufgelistet:

- Hauptsperrrpause: 15.10.2027 – 10.12.2027 (Technische IBN 03.12.2027)

Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Ist bei den Bauarbeiten der Eisenbahnbetrieb gefährdet oder behindert, muss das betroffene Gleis bzw. der Arbeitsraum gesperrt oder entsprechend gesichert werden.

Für diese Bauarbeiten ist zwingend eine Betriebs- und Bauanweisung (Betra) erforderlich. Der Betra-Antrag wird durch die Bauüberwachung gestellt.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Sperrpausen sind betrieblich bedingte Änderungen von den genehmigten Zeiten möglich (z.B. Verspätungen, Bedarfszüge etc.).

Die Einhaltung der Sperrpausen ist für den Auftraggeber von großer Bedeutung, damit die Einschränkungen für die Nutzung des Schienennetzes auf den zwingend erforderlichen Umfang begrenzt werden. Eine Überschreitung der Sperrpausen, verursacht durch die Auftragnehmer BAU führt zur Geltendmachung von Vertragsstrafen gemäß den in den Bauverträgen geltenden Regelungen.

Die Bauüberwachung ist verpflichtet, alle Umstände von Verzögerungen im Bauablauf zu dokumentieren, um den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, mit den Bauunternehmen die vertraglich vereinbarten Pönalen geltend machen zu können.

Sicherung

Benötigte Sicherungsmaßnahmen für die Tätigkeit der Bauüberwachung, wenn diese nicht unter Deckung der gemeinschaftlichen Sicherungsmaßnahme erfolgen, sind rechtzeitig bei der BzS zu beantragen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 27/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

Sicherungsüberwachung

Hinweis: Ab 01.01.2025 wird der elektronische Befähigungsausweis (ElBa) für Sicherungsleistungen eingeführt. Für die Prüfung im Rahmen der Sicherungsüberwachung sind die elektronischen Medien der DB AG zu verwenden. Aktuelle Informationen zu ElBa sind zu finden unter: <https://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/dienstleistende/elektronischer-befaeigungsausweis-elba-12285536>.

Die Übertragung der Funktion Sicherungsüberwachung erfolgt gemäß den Regelungen in der 132.0118A01 Punkt 2(6). Wird in der Anlage 1.2. zum Vertrag der Punkt 4.02 vereinbart, gilt das als Übertragung der Funktion Sicherungsaufsicht gemäß Ril 132.0118A01 Punkt 4.

Mit Oberleitung überspannte Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Werden den Auftragnehmern Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen auf dem Gelände der DB AG zugewiesen, ist es möglich, dass diese mit Oberleitung (z. B. Quertragwerke) überspannt sind.

Die Bau-AN haben durch Einweisungsposten sicherzustellen, dass bei An-/Abtransport von Materialien und Ladearbeiten die vorhandene Oberleitungsanlage nicht beschädigt wird.

2.3 Bauaufsichtliche Leistungen nach VV BAU_VV BAU-STE des EBA

Hier wird auf die Anlage 1.3 dieser Ausschreibung verwiesen.

2.4 Leistungen nach Baustellenverordnung (Ausführungsphase)

Hier wird auf die Anlage 1.4 dieser Ausschreibung verwiesen.

2.5 Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei Gebäuden

- Entfällt

2.6 Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei der technischen Ausrüstung von Gebäuden

- Entfällt

2.7 Abfallmanagement

Hier wird auf Anlage 1.7 dieser Ausschreibung verwiesen.

Alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter sind durch den Bau-AN zum Zweck der Deklaration kontinuierlich baubegleitend chemisch zu untersuchen. Dabei sind die aktuellen Vorschriften auf Bundesebene sowie des jeweiligen Bundeslandes, die Herkunft des Materials und die Vorgaben des Bauvertrages zu berücksichtigen.

Für Probenahme, Analytik und gutachterlichen Bericht hat der Bau-AN ein für diese Tätigkeiten nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditiertes Institut zu binden, dass durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle zertifiziert wurde.

Die Probenahme hat gemeinsam vom Bau-AN und der Fachbauüberwachung Abfall (gesondert beauftragt) zu erfolgen. Der Bau-AN gibt die jeweiligen Termine für die Probenahmen mit mind. 5 Arbeitstagen Vorlaufzeit beim AG und der Fachbauüberwachung Abfall bekannt.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 28/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

Die abfalltechnischen Maßnahmen werden durch die abfalltechnische Bauüberwachung durchgeführt/ überwacht, und sind in Koordination mit dem Bauablauf zwischen BÜW und abfalltechnische BÜW abzustimmen.

2.7.1 Kontaminierte Bereiche

Sollten im Rahmen der Bautätigkeit Arbeiten in kontaminierten Bereichen bzw. Bauwerken/ Anlagen erforderlich oder deren Rückbau notwendig werden, sind das einschlägige berufsgenossenschaftliche Regelwerk (u. a. DGUV Regel 101-004 Regelungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen), die Anforderungen der Baustellenverordnung und die Rechtsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu befolgen.

2.7.2 Zu entsorgende Materialien

Bereitstellung Absetzmulden durch AG:

Durch den AG werden abschließbare Absetzmulden (Volumen jeweils ca. $X \text{ m}^3$) zur Sammlung von metallischen Wertstoffen auf der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche der BAU-AN zur Verfügung gestellt.

Die BAU-AN haben alle metallischen Wertstoffe in den vom AG bereitgestellten Absetzmulden sortenrein zu sammeln. Hierfür sind die Ausbaustoffe dementsprechend zu zerkleinern.

Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien:

Die Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien durch den AG oder einen vom ihm beauftragten Dritten erfolgt an der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche der BAU-AN (Übergabestelle).

2.7.3 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

Die BAU-AN richten ihre Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen sind die BAU-AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind der Projektleiter, die BÜ und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) des Auftraggebers zu informieren.

Die Bauüberwachung überwacht die Einhaltung des Abfallmanagements im Rahmen der Ihnen übertragenen Leistungen (Anlage 1.07 Abfallmanagement).

Entsorgungskonzept AN

Das Vorliegen eines durch den AG bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

Die Umsetzung des Entsorgungskonzeptes ist zu überwachen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 29/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

2.7.4 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Fahrweg, Regionalbereich West, Organisationseinheit: V.II-W-H-K Projekt Ern-EÜ Mühlenbach und Weg in Greven (T.016081638)
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer BAU (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

2.7.5 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Die BAU-AN haben gemäß ihrer vertraglichen Regelungen für ihre (vom AG bereitgestellten bzw. selbst beschafften) Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die BE-Flächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen durch den BAU-AN zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen.

Die Bauüberwachung nimmt am Beweissicherungsverfahren teil.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 30/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

2.7.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die von den BAU-AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

2.7.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch die BAU-AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom BAU-AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren.

Für die LST-Reststoffe sind die betreffenden Listen gemäß Handlungsanweisung des AG im Rahmen der freigegebenen PT1 Planung zu erstellen.

2.8 Leistungen der Baubetriebsplanung und des technischen Anmelders

Hier wird auf Anlage 1.08 dieser Ausschreibung verwiesen.

Wahrnehmung der Verantwortung für die baubetrieblichen Belange gemäß Ril 406 für die Fachplanung „Betriebliche Bautechnologie“ entsprechend der Beauftragung (Leistungsinhalt und -zeitraum).

2.9 Bauüberwachung Landschaftsbau

Hier wird auf Anlage 1.09 dieser Ausschreibung verwiesen.

2.10 Umweltfachliche Bauüberwachung

Hier wird auf Anlage 1.11 dieser Ausschreibung verwiesen.

2.11 Leistungen der Bauüberwachung in den Lph 3- 7

- Entfällt

2.12 Geotechnische Bauüberwachung / Kontrollprüfungen seitens des Auftraggebers

Hier wird auf Anlage 1.13 dieser Ausschreibung verwiesen.

2.13 Vermessungstechnische Leistungen der Bauüberwachung

Hier wird auf Anlage 1.14 dieser Ausschreibung verwiesen.

Sicherung von Grundstücksgrenzen gegenüber Dritten:

Sind auf Grund der Baumaßnahmen die Grundstücksgrenzen durch die BAU-AN besonders zu kennzeichnen, so hat die Bauüberwachung die Aufrechterhaltung der Kennzeichnungen

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 31/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI87573

während der gesamten Bauzeit stichprobenartig zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Bei festgestellten fehlenden Markierungen sind die BAU-AN aufzufordern den vertragsmäßigen Zustand wieder herzustellen.

2.14 Dokumentation

Die Bauüberwachung hat die Bauakte(n) zeitnah (maximal 4 Wochen) nach vertraglicher Abnahme der Bauleistungen dem Auftraggeber in vereinbarter Form zu übergeben.

Weitere Unterlagen der durch die Bauüberwachung erstellten/zusammengestellten Projektdokumentation sind in zeitlicher und mengenmäßiger Abstimmung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die im „Grundleistungsbild der vertragliche fachtechnische Bauüberwachung bei Verkehrsanlagen“ im Punkt 7 beschriebenen Leistungen zur Prüfung der von den BAU-AN zu übergebenden Bestandunterlagen sind bis 6 Monate nach Bauende (vertragliche Abnahme der Bauleistungen der BAU-AN) ohne zusätzliche Vergütung durch die Bauüberwachung zu erbringen.

- Die Bauüberwachung hat sicherzustellen, dass die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke zur Durchführung der 1. Hauptprüfung vor der vertraglichen Abnahme durch den BAU-AN vorzulegen sind.
- Die Bauüberwachung hat zu prüfen, dass im Bauwerk oder im Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile in den Bestandsplänen dargestellt sind.

Besondere Anforderungen Dritter (z. B: Straßenbaulastträger) an die vom BAU-AN zu übergebenden Bestandsunterlagen sind hier zusätzlich zu beschreiben.